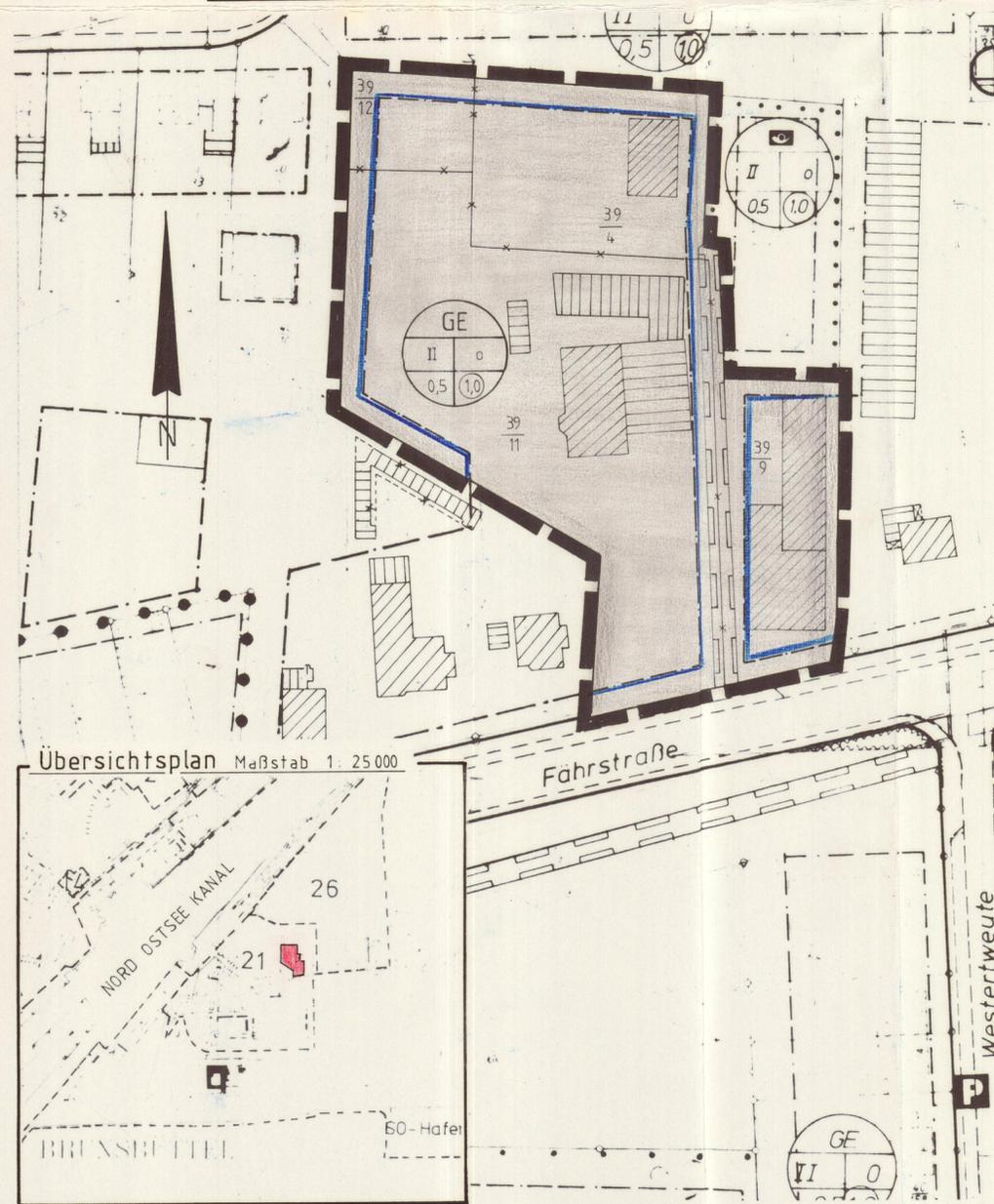


Satzung der Stadt Brunsbüttel über den Bebauungsplan Nr. 21 „Gewerbegebiet Brunsbüttel - Süd“ - 1. vereinfachte Änderung

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I. S. 949) und § 82 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1983 (GVBl. Sch.-H. S. 86), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 30.11.1983 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21 „Gewerbegebiet Brunsbüttel - Süd“ - 1. vereinfachte Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

die wie folgt umgrenzt wird:
 im Norden durch die hintere Grenze der Bebauung südlich der Steinburgstr.,
 im Osten durch die westliche Grenze des Postgrundstückes und die westliche Grundstücksgrenze des Grundstückes der Frau Mathilde Peters,
 im Süden durch die nördliche Grenze der Fahrstraße (B5),
 im Westen durch die nordöstlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Kruse, Jeske, Dichte, Bock und Ladiges.

Teil A: Planzeichnung Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)
- GE Gewerbegebiet (§ 8 Bau NVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, § 16 Bau NVO)
- 1,0 Geschößflächenzahl
 0,5 Grundflächenzahl
 II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG, §§ 22 und 23 Bau NVO)
- o Offene Bauweise
 — Baugrenze
- Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BBauG) zugunsten der DBP
- Darstellungen ohne Normcharakter
- 39/11 Flurstücksbezeichnung
 — Flurstücksgrenze

Teil B: Text

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG i. V. m. §§ 1 bis 15 Bau NVO)
- Zulässig sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
- Zulässig sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Zwischen der vorhandenen Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie sind Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 Bau NVO mit Ausnahme von Stellplätzen unzulässig
- Erhaltung von Bäumen
 Im gesamten Geltungsbereich ist im Straßenraum und in den Vorgärten die Erhaltung von Bäumen mit einem Stammdurchmesser ≥ 20 cm vorgeschrieben (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BBauG)

Verfahrensvermerke

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.11.1983 zur Abgabe einer Stellungnahme angefordert worden. Brunsbüttel, den 16.04.1984.

 *Hansen*
 Bürgermeister

Die 1. vereinfachte Änderung des B-Planes Nr. 21 „Gewerbegebiet Brunsbüttel - Süd“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 30.11.1983 von der Ratsversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde am 16.04.1984 von der Ratsversammlung gebilligt. Brunsbüttel, den 16.04.1984.

 *Hansen*
 Bürgermeister

Die 1. vereinfachte Änderung des B-Planes Nr. 21 „Gewerbegebiet Brunsbüttel - Süd“ gemäß § 13 BBauG ist am 14.06.84 mit der bewirkten Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden und liegt auf Dauer öffentlich aus. Brunsbüttel, den

.....
 Bürgermeister

B - Plan Nr. 21 - 1. vereinfachte Änderung	
bearbeitet:	<i>Hansen</i>
gezeichnet:	<i>Wethje</i>
geprüft:	<i>Ha</i>
geändert am:	
geändert am:	
Maßstab 1:1000 Brunsbüttel, den 30. November 1983	
Stadtbauamt Brunsbüttel	<i>Hansen</i> Baudirektor